

Anlage 2

Stadt Marktbreit/Gnodstadt

Erweiterung Bebauungsplan „Geißlinger Weg“

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Landkreis Kitzingen

Oktober 2013



Auftraggeber:

arc.grün

landschaftsarchitekten.stadtplaner

Steigweg 24

97318 Kitzingen

Bearbeiter:

Dipl.-Biologe S. Kaminsky (Projektleitung)

Dipl.-Biologin M. Parchem



KAMINSKY
Naturschutzplanung GmbH

Hinter den Gärten 14

97702 Münnerstadt-Windheim

Telefon: 0 97 08 / 705 612

info@naturschutzplanung.de

http://www.naturschutzplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	3
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.4	Eingriffsbereich und Prüfraum	4
2	Wirkung des Vorhabens	5
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.1.1	Flächeninanspruchnahme	5
2.1.2	Barrierewirkungen / Zerschneidung	6
2.1.3	Lärmimmissionen und Erschütterungen	6
2.1.4	Optische Störungen	6
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	6
2.2.1	Flächeninanspruchnahme	6
2.2.2	Barrierewirkungen / Zerschneidung	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	7
2.3.1	Lärmimmissionen	7
2.3.2	Optische Störungen	7
2.3.3	Kollisionsrisiko	7
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	7
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	7
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	8
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	8
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	8
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
4.1.2.1	Säugetiere	9
4.1.2.2	Reptilien	14
4.1.2.3	Amphibien	15
4.1.2.4	Fische	15
4.1.2.5	Libellen	15
4.1.2.6	Käfer	16
4.1.2.7	Tagfalter	16
4.1.2.8	Nachtfalter	16
4.1.2.9	Schnecken	16
4.1.2.10	Muscheln	17
4.2	Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	17

5	Zusammenfassende Darlegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	22
5.1	Keine zumutbare Alternative	22
5.2	Wahrung des Erhaltungszustandes	22
5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	22
5.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	23
6	Gutachterliches Fazit.....	23
7	Literaturverzeichnis	24
7.1	Gesetze, Normen und Richtlinien.....	24
7.2	Literatur	24

Anhang:

Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden, eingriffsrelevanten Säugetierarten	10
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden, eingriffsrelevanten Europäischen Vogelarten	18
Tab. 3:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
Tab. 4:	Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	23

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Marktbreit plant am südwestlichen Ortsrand von Gnodstadt die Erweiterung des Dorfgebietes „Geißlinger Weg 1“ auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen um ein allgemeines Wohngebiet (vgl. auch Stadt Marktbreit/OT Gnodstadt: Erweiterung Bebauungsplan „Geißlinger Weg“ – Stand: 20.08.2013). Das Plangebiet (vgl. Abb. 1-2) umfasst ca. 1,44 ha und ist geprägt von ackerbaulicher Nutzung (Bestand 2013: Getreide, teilweise Grünflächen). Ein Großteil dieser landwirtschaftlichen Fläche wird durch das geplante Baugebiet beansprucht. Ein Eingriff in Natur und Landschaft ist demzufolge unvermeidlich, so dass eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zu erstellen ist.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Grundlage für die artenschutzrechtlichen Betrachtungen sind die Ergebnisse einer gezielten Kartierung von Feldhamsterbauen und Vogelnestern im Bereich des Bebauungsplans und Umfeld inkl. Potenzialerhebung in Bezug auf die anderen Arten am 30.04.2013. Darüber hinaus wurden folgende Datengrundlagen zur weiteren Bearbeitung herangezogen:

- Artenschutzkartierung Bayern, Bayer. Landesamt für Umwelt; Stand 08/2012
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU, 2011): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe (Stand 05/2013)
- Tiergruppenspezifische Verbreitungsatlantiken und/oder Listen/Karten Bayerns (siehe Literaturverzeichnis)
- Horn Ingenieure GmbH & Co. KG in Zusammenarbeit mit arc.grün landschaftsarchitekten.stadtplaner: Stadt Marktbreit/OT Gnodstadt: Erweiterung Bebauungsplan „Geißlinger Weg“ – Stand: 20.08.2013
- Internetdatenbank Floraweb
- 2. Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie an die EU-Kommission (BfN)
- Weitere Fachliteratur (siehe Literaturverzeichnis)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung erarbeitet in Anlehnung an (teilweise angepasst an das zum 01.03.2010 in Kraft getretene BNatSchG 2009):

- Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand 01/2013 (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München),
- die Vollzugshinweise (inkl. Erläuterungen) zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 42 und 43 Bundesnaturschutzgesetz (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stand 03/2009),
- Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen: Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren, 2. Fassung, Stand 05/2011 (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [HMULV]),
- Artenlisten (1+2) und Artensteckbriefe (87) von Thüringen (TLUG 2009, Stand: 19.09.2011),
- Umwelt-Leitfaden, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung (Eisenbahn-Bundesamt, Stand 04/2008).

1.4 Eingriffsbereich und Prüfraum

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes grenzt westlich an den derzeitigen Geltungsbereich und bezieht gleichzeitig das westlichste Grundstück des Bebauungsplanes „Geißlinger Weg 1“ mit ein. Im Süden und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an (vgl. Abb. 1-2).

Der überwiegende Teil des Planungsgebietes ist derzeit von landwirtschaftlichen Flächen geprägt (2013: Nutzung als Getreideäcker, teilweise Grünflächen). Im Norden verläuft entlang eines Feldweges eine Gehölzreihe, im Osten befindet sich eine Grünfläche mit einer Grube im nordöstlichen Bereich.

Der Eingriffsbereich bzw. das Umfeld ist durch die angrenzenden Ortsbereiche inkl. Feldweg und die damit verbundenen zeitweisen Lärm- (tagsüber und nachts) und Lichtimmissionen (nachts) bereits jetzt vorbelastet.

Auf die Festlegung eines festen Prüfraumes wurde verzichtet. Die Abgrenzung der Wirkräume erfolgt vielmehr artspezifisch anhand typischer Habitate und Reviergrößen (vgl. Abb. 1-2).

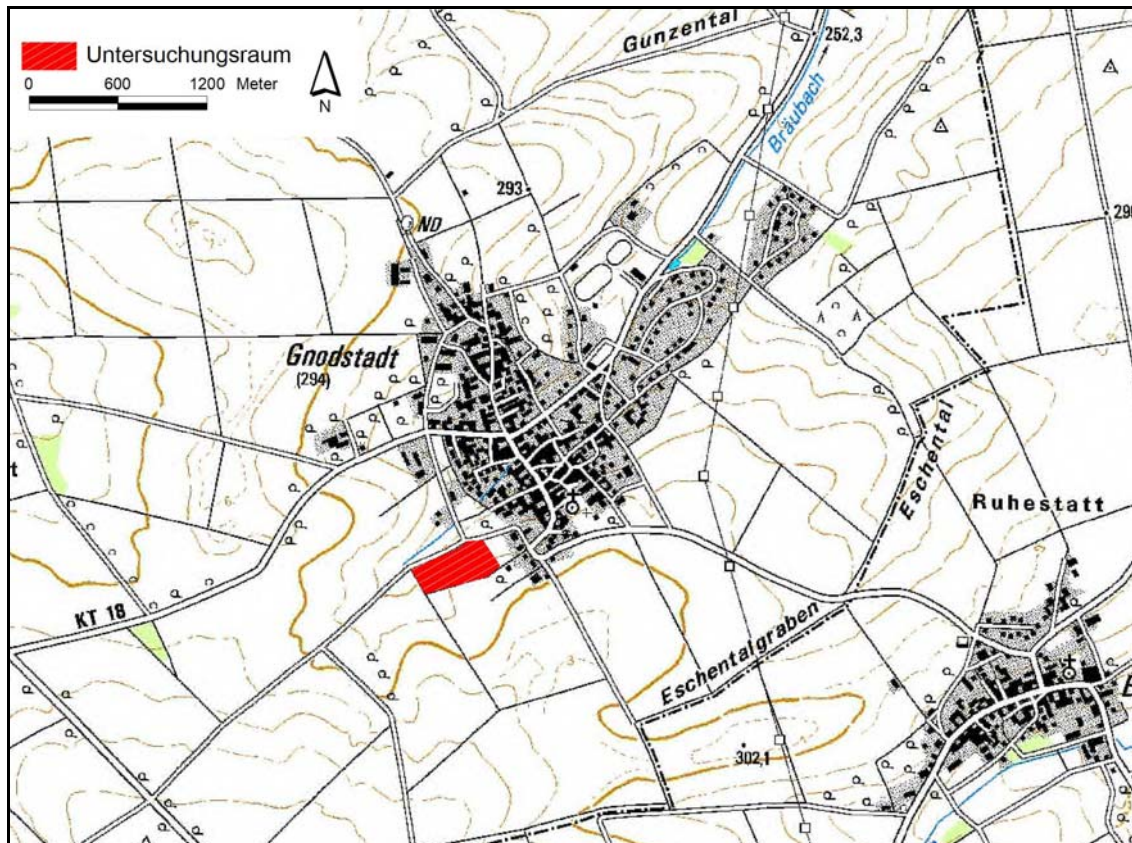


Abb. 1: Eingriffsbereich

2 Wirkung des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Hierzu werden die vom Vorhaben ausgehenden umweltrelevanten Wirkfaktoren unterschieden in baubedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die mit Bautätigkeiten im weiteren Sinne verbunden sind), anlagebedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die durch die Siedlungs- und Verkehrsflächen verursacht werden) und betriebsbedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die durch die Nutzung, den Verkehr und die Unterhaltung verursacht werden).

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

2.1.1 Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der Baumaßnahmen werden derzeit v.a. als landwirtschaftliche Flächen genutzte Bereiche beseitigt, dauerhaft beansprucht und erheblich verändert (Beeinträchtigung oder Zerstörung der Vegetation, Bodenverdichtung, Bodenbedeckung, Versiegelung, Teilversiegelung). Weitere zum Abstellen, Transport und Lagern von Baugerä-

ten, Baueinrichtungen und Baumaterialien benötigte Flächen werden vorübergehend beansprucht. Hierdurch gehen Wuchsorte und Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft oder vorübergehend verloren.

2.1.2 Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die Siedlungs- und Verkehrsflächen werden bereits in der Bauphase potenziell Biotope, Wanderrouen und eventuell auch Populationen zerschnitten. Die entstehenden Siedlungs- und Verkehrsflächen und zeitweise vorhandene Baueinrichtungen, Baumaschinen und Baumaterialien könnten gerade für nicht flugfähige und wenig mobile Tiere als Barriere wirken.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass Lebensräume und Wanderrouen insbesondere der strukturgebundenen Arten zerschnitten werden, durch

- Licht- und Lärmimmissionen,
- das Unterbrechen von Leitstrukturen
- die offenen Siedlungs- und Verkehrsflächen, die von vielen Arten instinktiv gemieden wird.

2.1.3 Lärmimmissionen und Erschütterungen

Von Baumaschinen und arbeitenden Personen ausgehender Lärm und Erschütterungen könnten Störungen der Tierwelt verursachen.

2.1.4 Optische Störungen

Durch das Erscheinungsbild von im Gebiet gewöhnlich nicht vorhandenen Baueinrichtungen, -materialien und -maschinen sowie von arbeitenden Personen könnten im Gebiet lebende oder anwesende Tiere gestört werden.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Wie schon unter 2.1.1 (baubedingte Flächeninanspruchnahme) beschrieben, werden derzeit v.a. als landwirtschaftliche Flächen genutzte Bereiche anlagenbedingt beseitigt, dauerhaft beansprucht und erheblich verändert. Hierdurch gehen Wuchsorte und Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt dauerhaft verloren.

2.2.2 Barrierewirkungen / Zerschneidung

Wie bereits unter 2.1.2 (baubedingte Barrierewirkung) dargestellt, wirken die Siedlungs- und Verkehrsflächen für bestimmte Arten als Barriere, die möglicherweise Biotope, Wanderrouen und eventuell auch Populationen zerschneidet. Auch in diesem Punkt sind vor allem nicht flugfähige und wenig mobile Tiere betroffen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Lärmimmissionen

Von den Siedlungs- und Verkehrsflächen gehen Lärmbelastungen und ggf. auch Erschütterungen auf angrenzende Flächen aus. Hierdurch kann es für sensible Tierarten zu einem ungewohnten Maß an Störungen kommen.

2.3.2 Optische Störungen

Die Siedlungs- und Verkehrsflächen sind durch Beleuchtung sowie auch durch Blink- und Reflexionseffekte optisch auffällig. Diese optischen Effekte wirken auch in bisher weniger belastete Bereiche hinein und können dort die tag- und nachtaktive Tierwelt stören.

2.3.3 Kollisionsrisiko

Der Verkehrsbetrieb auf den Verkehrsflächen bedingt grundsätzlich für alle sich bewegendenden Tierarten die Gefahr von Individuenverlusten durch Kollision oder Überfahren, insbesondere bei sehr mobilen, flugfähigen, regelmäßig wandernden oder umherstreifenden Tieren.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1: Optimaler Zeitpunkt für Abtrag von Boden und Bodenvegetation, Auffüllungen sowie das etwaige Zurückschneiden/Entfernen von Einzelbäumen im Umfeld

Wo Boden oder Bodenvegetation abgetragen werden muss und/oder Auffüllungen durchgeführt werden und ggf. Bäume/Gehölze gerodet oder zurückgeschnitten werden müssen, ist auf eine möglichst verträgliche Vorgehensweise zu achten. Damit die dort lebenden Tiere nicht bei der Fortpflanzung gestört werden, ist dieses in der Zeit vom 1.

Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen (außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der dort potenziellen Brutvögel).

V 2: Abhalten von Feldhamstern und Brutvogelarten des Offenlandes

Der Bereich des Bebauungsplanes sowie etwaige baubedingt benötigte angrenzenden Flächen sind nach der Ernte bis zum Baubeginn freizuhalten (möglichst Schwarzbrache, kein Bewuchs!), um dort eine Ansiedlung von im Umfeld potenziell vorkommenden Feldhamstern sowie von Brutvogelarten des Offenlandes zu vermeiden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Im vorliegenden Fall sind keine Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt eine Beschädigung oder Zerstörung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Dies gilt nicht für vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Gefäßpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Gefäßpflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum (Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-

Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergissmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Dicke Trespe, Prächtiger Dünnfarn) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Europäischer Frauenschuh; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot: Es ist verboten, wild lebende Tiere zu töten. Eine Tötung liegt nur vor, wenn die Handlung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb bewirkt.

Abweichend davon liegt eine Tötung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Hinweis: Das Tötungsverbot wird in den Formblättern im Zuge des Schädigungsverbotes behandelt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt eine Beschädigung oder Zerstörung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Dies gilt nicht für die vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Abweichend davon liegt eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden, eingriffsrelevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Bay	RL D	Status	Erhaltungszustand kontinentale biogeographische Region
Fledermäuse					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	P	ungünstig - unzureichend
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	P	ungünstig - unzureichend
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	P	günstig
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	P	günstig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	3	-	P	günstig
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	P	ungünstig - unzureichend
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	P	ungünstig - unzureichend
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	P	günstig
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	P	ungünstig - unzureichend
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	P	ungünstig - unzureichend
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	2	P	ungünstig - unzureichend
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	P	unbekannt
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	P	ungünstig - unzureichend
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	D	1	P	unbekannt
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	P	günstig
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	P	günstig
Zweifarbflfledermaus	<i>Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)</i>	2	D	P	unbekannt
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	P	günstig
Sonstige Säugetiere					
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	2	1	P	ungünstig - schlecht

RL D: Rote Liste Deutschland und **RL Bay:** Rote Liste Bayern:

0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet,

G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V: Arten der Vorwarnliste, D: Daten defizitär, III: Neozoen

Status: N = Nachweis (ASK, eigene Kartierung), P = potenziell vorkommend

Bei allen aufgeführten Fledermausarten ist bekannt, dass sie zumindest zeitweise die im Untersuchungsraum vorkommenden Teillebensräume (Offenlandbereiche, Siedlungsgebiete) nutzen - sei es, dass sich dort ihre Sommer- und/oder Winterquartiere befinden und/oder diese Bereiche als Jagd- und/oder Transferbiotop genutzt werden. Alle aufgeführten Arten sind daher grundsätzlich als eingriffsrelevant anzusehen. Einzelne Arten sind zumindest im weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs vormals doku-

mentiert (ASK), im Bereich Gnodstadt selbst gibt es bislang keine Nachweise in der ASK.

Laut Verbreitungskarte (LfU 2006) zählt das Untersuchungsgebiet zum aktuellen Verbreitungsgebiet des Feldhamsters, darüber hinaus sind zumindest historische Funde im räumlichen Zusammenhang dokumentiert (ASK, siehe Abb. 2; vgl. auch Lanz & Kaminsky 2011). Im Zuge der gezielten Kartierungen wurden zwar aktuell keine Hamsterbaue im Eingriffsbereich nachgewiesen, Vorkommen im Umfeld und somit ein Einwandern von Feldhamstern sind aber potenziell möglich.

Bei den weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum (Große Hufeisennase, Kleine Hufeisennase, Weißrandfledermaus, Wimperfledermaus, Baumschläfer, Birkenmaus, Fischotter, Luchs) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Biber, Haselmaus, Wildkatze; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

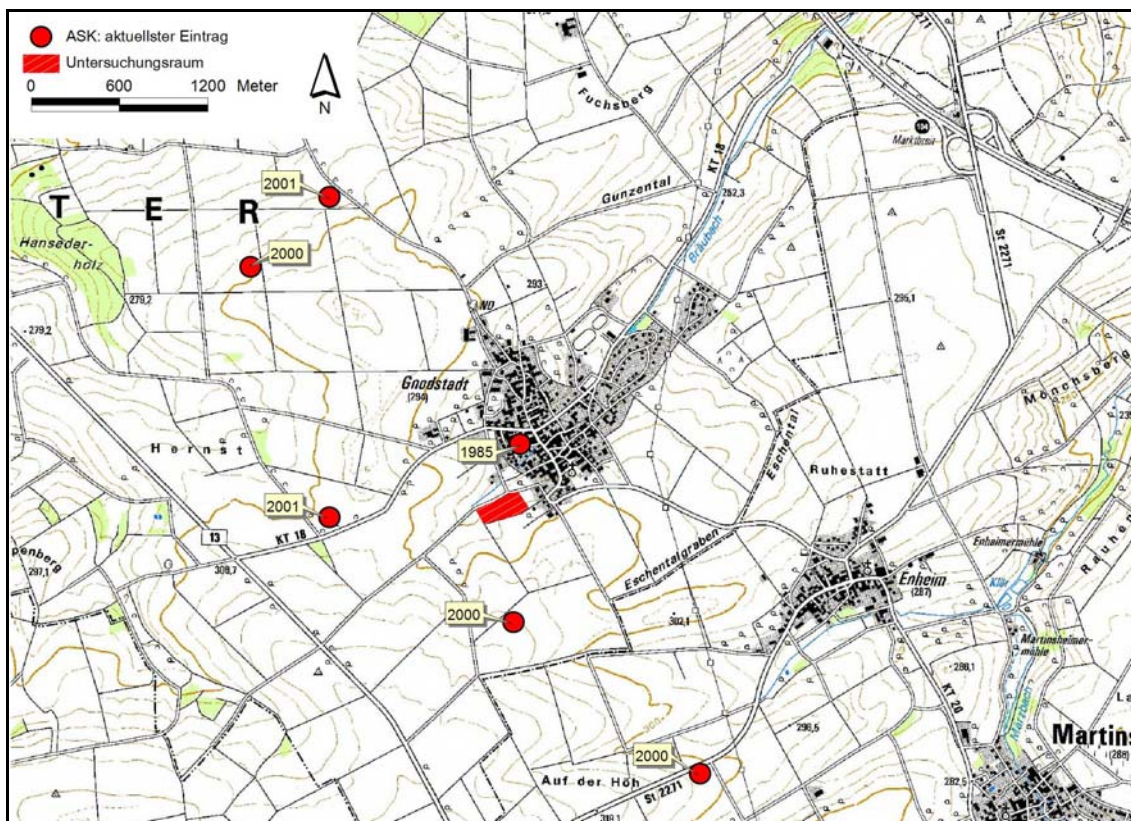


Abb. 2: Auszug ASK Bayern – Feldhamsternachweise

Betroffenheit der Säugetierarten**Fledermausarten mit Teillebensräumen im Untersuchungsraum***(alle aufgeführten Fledermausarten)*

Gruppe von Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status D: - bis 1****Rote-Liste Status Bayern: - bis 2**Arten im UG nachgewiesen ☒ potenziell möglich ☒**Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region**

- siehe Tabelle 1 -

Von den aufgeführten Arten sind einige sehr eng an Wälder angepasst („Baumfledermäuse“ im engeren Sinne; z.B. Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Abendsegler, Braunes Langohr, Mopsfledermaus), andere gelten als typische „Siedlungsfledermäuse“ (z.B. Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Kleine Hufeisennase, Zweifarbfledermaus). Von allen aufgeführten Arten ist bekannt, dass sie Offenland- und teilweise auch Siedlungsbereiche zumindest als sporadisches Jagdbiotop und/oder Transferhabitat nutzen. Zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommt es hingegen eingriffsbedingt nicht.

Fast alle genannten Arten sind regelmäßig als Gebäudebewohner im Bereich menschlicher Siedlungen anzutreffen (z.B. Görner 2009, TLU 1994), demzufolge ist davon auszugehen, dass zumindest einige der Arten an/in Gebäuden im Ortsbereich von Gnodstadt Spalten und andere fledermausrelevante Strukturen (z.B. Hohlräume hinter Holz-, Schiefer- und Eternitverkleidungen, Rollladenkästen, aufgeklappte Fensterläden, Holzüberstände an Häusern und Schuppen etc.) als Frühjahr-/Sommer-/Herbstquartier nutzen. Darüber hinaus wurde bei anderen Untersuchungen eine Vielzahl von Fledermausarten auch im Winter in unterschiedlichen Gebäudeteilen nachgewiesen, z.B. in hohlen Wänden, um Fensterrahmen, unter Firstziegeln und in kühleren Bereichen mit stabilen Temperaturen wie Kellern und Erdgeschoss (Mitchell-Jones et al. 2007, Marnell & Presetnik 2010). Grundsätzlich ist daher auch an/in Gebäuden im Ortsbereich von Gnodstadt potenziell von Winterquartieren auszugehen. Die zu überplanende Offenlandfläche fungiert somit potenziell – zumindest zeitweise – auch als Jagdbiotop für gebäudebewohnende Arten im Umfeld.

Lokale Populationen:

Aufgrund der regionalen Verbreitung und der Lebensraumausstattung im Umfeld des Eingriffs sind Vorkommen aller genannten Arten möglich. Aus dem Landkreis Würzburg sind die meisten Arten dokumentiert (ASK), zumindest zeitweise Vorkommen aller Arten im Eingriffsbereich inkl. Umfeld sind nicht auszuschließen. Auch wenn keine Wochenstuben und Winterquartiere im Eingriffsbereich und nahen Umfeld dokumentiert sind (ASK) und im Rahmen der gezielten Untersuchungen keine Hinweise darauf gefunden wurden, sind diese potenziell im Ortsbereich von Gnodstadt möglich.

Bei allen Arten werden potenzielle Vorkommen in Wochenstubenquartieren sowie Kolonien in Zwischen-, Sommer- und Winterquartieren als eigenständige lokale Populationen betrachtet.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes ist ohne großflächigere aktuelle Erhebungen nicht möglich.

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Hinweise auf Quartiere liegen aus dem Eingriffsbereich nicht vor und sind aufgrund des Fehlens geeigneter Bäume oder Gebäude auszuschließen. Eine signifikante Verschlechterung

des Zustandes (potenzieller) lokaler Populationen kann demzufolge ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist eingriffsbedingt nicht mit Individuenverlusten zu rechnen, die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt zudem gewahrt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2

Etwaige baubedingte akustische und visuelle Störungen werden als nicht bedeutend eingestuft und dürften die potenziell regelmäßig genutzten Aktionsräume der aufgeführten Arten nicht einschränken. Anlagen- und betriebsbedingt ist ebenso nicht mit einer erheblichen Zunahme von Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Erschütterung etc. zu rechnen.

Mit Zerschneidungseffekten ist für diese hochmobilen Arten nicht zu rechnen. Ebenso ist eingriffsbedingt nicht mit einer Zunahme des Kollisionsrisikos zu rechnen (Die potenziell als Leitstruktur dienende Gehölzreihe im Norden bleibt erhalten).

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: 1 Bayern: 2 Art im UG nachgewiesen ☐ potenziell möglich ☒

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Seinem ursprünglichen Lebensraum nach kann man den Feldhamster als ein Steppentier bezeichnen. Sein Zuhause sind offene Landschaften mit tiefgründigen, nicht zu feuchten Böden. Regelmäßig ist die Art auch in krautreichen Gärten antreffen. Für das Anlegen von Bau- en sind besonders schwere Löss- oder Lehm Böden geeignet. Die Oberbodenschicht sollte mindestens 2 Meter betragen damit er beim Graben nicht auf den Grundwasserspiegel stößt. Neben den Sommerbauen mit 40 bis 50 Zentimeter Tiefe können die Winterbaue bis in die Tiefe von 2 Metern ragen. Innerhalb einer Saison werden die Baue häufig von täglich bis monatlich gewechselt. Diese Zeiträume nehmen im Laufe des Jahres zu, was wahrscheinlich mit dem ansteigenden Nahrungsangebot zusammenhängt. Die tiefen Bausysteme besitzen separate Wohn-, Vorrats- und Kotkessel.

Der Hamster ist häufig in Ackerbaugebieten anzutreffen, hier vornehmlich in Getreideschlägen (z.B. Weizen) aber auch in Raps-, Klee- und Luzerneschlägen. Da viele Prädatoren wie z.B. Rotfuchs, Steinmarder oder verschiedene Greifvögel einen Teil der hohen Mortalitätsraten verursachen, sind günstige Kulturen, wie Winterweizen und Ackerbohnen, welche lange Deckung bieten, wichtig für das Überleben der Tiere (TLUG 2009).

Lokale Population:

Die Gäuflächen Mainfrankens stellen ein Verbreitungszentrum vom Feldhamster in Bayern dar (BfN 2007, vgl. auch Lanz & Kaminsky 2011), Nachweise im Umfeld sind zumindest vormals dokumentiert (ASK). Im Rahmen der gezielten Kartierung wurden zwar im Bereich des Bebauungsplanes keine Hamsterbaue angetroffen, grundsätzlich ist aber auch hier von einer potenziellen Nutzung durch diese Art auszugehen. Vorkommen im Untersuchungsraum selbst

werden als Teil der Gesamtpopulation im Bereich Ochsenfurter und Gollachgau angesehen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes ist ohne vertiefte aktuelle Erhebungen nicht möglich.

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Eingriff kommt es zu einem Verlust von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch von Nahrungshabitaten, da die potenziell geeigneten landwirtschaftlichen Flächen im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes durch den Eingriff verloren gehen. Sollten sich zum Zeitpunkt der Verfüllung und Versiegelung und/oder des Abtrags von Boden und/oder Bodenvegetation Feldhamster in diesen (potenziellen) Habitaten befinden, ist von einer direkten Schädigung (Verletzung, Tötung) auszugehen.

Eine signifikante Verschlechterung des Zustandes einer (potenziellen) lokalen Population kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn Vermeidungsmaßnahmen erfolgen. Unter Beachtung der nachfolgenden Maßnahmen ist auch davon auszugehen, dass Verluste von Individuen vermieden werden und die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2: Freihalten von zu bebauenden und etwaig baubedingt benötigten Flächen nach der Ernte (Schwarzbrache, kein Bewuchs!)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für potenziell im Umfeld des Eingriffsbereichs vorkommenden Feldhamster werden etwaige baubedingte akustische und visuelle Störungen als nicht bedeutend eingestuft; diese dürften die potenziell regelmäßig genutzten Aktionsräume der Feldhamster nicht einschränken. Anlagen- und betriebsbedingt ist ebenso im Umfeld nicht mit einer erheblichen Zunahme von Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Erschütterung etc. zu rechnen.

Von eingriffsbedingten Zerschneidungseffekten ist für diese mobile Art nicht auszugehen, ebenso ist eingriffsbedingt nicht mit einer relevanten Zunahme des Kollisionsrisikos zu rechnen.

Störungen potenziell im Eingriffsbereich vorkommender Feldhamster wären vor allem durch Arbeiten zur Unzeit, bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte möglich, eine potenzielle Ansiedlung von Feldhamstern ist daher im Eingriffsbereich zu vermeiden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird nicht beeinträchtigt, wenn diese Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist in dieser Hinsicht nicht erfüllt.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V 2: Freihalten von zu bebauenden und etwaig baubedingt benötigten Flächen nach der Ernte (Schwarzbrache, kein Bewuchs!)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.1.2.2 Reptilien

Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Smaragdeidechse) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Schlingnatter, Zauneidechse; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.3 Amphibien

Amphibien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum (Alpenkammolch, Alpensalamander, Geburtshelferkröte) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Gelbbauchunke, Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Laubfrosch, Springfrosch, Wechselkröte; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.4 Fische

Fische des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Beim Donaukaulbarsch, der einzigen Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.5 Libellen

Libellen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Große Moosjungfer; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.6 Käfer

Käfer des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Großer Eichenbock, Scharlachkäfer, Breitrand, Alpenbock) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Eremit; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.7 Tagfalter

Tagfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei den Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum (Apollo, Schwarzer Apollo, Blauschillernder Feuerfalter) oder es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor (Wald-Wiesenvögelchen, Kleiner Maivogel, Gelbringfalter, Flussampfer-Dukatenfalter, Thymian-Ameisenbläuling, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.8 Nachtfalter

Nachtfalter des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Nachtfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum (Haarstrangwurzeleule, Nachtkerzenschwärmer) oder die Wirkungsempfindlichkeit ist projektspezifisch - wenn überhaupt - so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (Heckenwollfalter; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.9 Schnecken

Schnecken des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Bei allen Schneckenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum (Zierliche Tellerschnecke, Gebänderte Kahnschnecke; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.1.2.10 Muscheln

Muscheln des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich weder nachgewiesen noch potenziell zu erwarten.

Für die Bachmuschel, die einzige Muschelart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Bayern, liegt das bayerische Verbreitungsgebiet nicht im Wirkraum; vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot: Es ist verboten, wild lebende Tiere zu töten. Eine Tötung liegt nur vor, wenn die Handlung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen durch Nutzung oder Betrieb bewirkt.

Abweichend davon liegt eine Tötung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Hinweis: Das Tötungsverbot wird in den Formblättern im Zuge des Schädigungsverbotes behandelt.

Schädigungsverbot: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere zu beschädigen oder zu zerstören.

Abweichend davon liegt eine Beschädigung oder Zerstörung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Dies gilt nicht für die vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot: Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.

Abweichend davon liegt eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 BNatSchG nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei allen nachfolgend nicht aufgeführten Europäischen Vogelarten liegt das bayerische Verbreitungsgebiet entweder nicht im Wirkraum, es kommt kein erforderlicher Lebensraum im Wirkraum vor oder die Wirkungsempfindlichkeit ist projektspezifisch - wenn überhaupt - so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden (vgl. Anhang 1: „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“).

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden, eingriffsrelevanten Europäischen Vogelarten

A – Brutvogelarten				
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Bay	RL D	Status
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	P
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	P
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	P
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	P
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	P
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	P
Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	3	N
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	P
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	V	-	P
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	3	-	P
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	P
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	-	P
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	P
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	V	V	P
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	2	3	N
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	N
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	N
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	-	P
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	2	-	N
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	P
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	P
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	N
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	P
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	N
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	P

B – Regelmäßige Gastvögel				
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Bay	RL D	Status
Hinweise auf relevante Vorkommen regelmäßiger Gastvögel liegen für den Vorhabensraum nicht vor.				

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland und **RL Bay** Rote Liste Bayern vgl. Tabelle 1

Status N = Nachweis (ASK, eigene Kartierung), P = potenziell vorkommend

Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

Vogelarten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft <i>(Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Ortolan, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze, Wiesenweihe)</i> Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL	
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: - bis 2 Bayern: - bis 1 Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Status: (Potenzielle) Brutvögel Bis auf Grauammer, Ortolan und Wiesenweihe sind alle genannten Arten in Bayern weit verbreitet, so dass grundsätzlich bei allen Arten potenzielle Brutstätten auf den landwirtschaftlichen Flächen inkl. angrenzender Bereiche nicht auszuschließen sind; Rebhuhn, Wachtel und Wiesenschafstelze sind im Bereich Gnodstadt aus Vorjahren nachgewiesen, der Ortolan ist ca. 2 km weiter nordwestlich dokumentiert (ASK). Die Grauammer wurde im Rahmen der Potenzialerhebung auf der im Norden angrenzenden Gehölzreihe beobachtet, von der Wiesenweihe befinden sich die nächstgelegenen dokumentierten Brutvorkommen in einer Entfernung von ca. 3 km (ASK: südwestlich im Bereich „Gnodstädter Weisen“). Grundsätzlich sind (zukünftige) Brutvorkommen aller o.g. Arten im/nahe des Eingriffsbereichs nicht gänzlich auszuschließen. Lokale Population: Die Grauammer wurde im Rahmen der Potenzialerhebung nachgewiesen, für alle anderen Arten sind aber Vorkommen im näheren oder weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes dokumentiert (ASK, Rödl et al. 2012, Bezzel 2005). Brutvorkommen im Untersuchungsraum selbst sind daher grundsätzlich nicht auszuschließen. (Potenzielle) Brutvorkommen aller aufgeführter Arten im Wirkraum des Eingriffsbereiches werden lediglich als Teilpopulationen der Gesamtpopulationen im Großraum Ochsenfurter und Gollachgau angesehen. Der Erhaltungszustand der <u>lokalen Populationen</u> wird demnach bewertet mit: Eine Bewertung des Erhaltungszustandes ist ohne großflächigere aktuelle Erhebungen nicht möglich. ☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel - schlecht (C) ☒ Bewertung nicht möglich	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG Durch den Eingriff kommt es zu einem Verlust von (potenziellen) Fortpflanzungs- und Ruhestätten und auch von Nahrungshabitaten, da die landwirtschaftlichen Flächen im Eingriffsbereich durch den Eingriff weitestgehend verloren gehen. Sollten sich zum Zeitpunkt der Maß-	

nahmen Nester mit Jungtieren dort befinden, ist eine direkte Schädigung (Verletzung, Tötung) zu befürchten.

Eine signifikante Verschlechterung des Zustandes (potenzieller) lokaler Populationen kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn Vermeidungsmaßnahmen erfolgen. Unter Beachtung der nachfolgenden Maßnahmen ist auch davon auszugehen, dass Individuenverluste vermieden werden und die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Abtrag von Boden und/oder Bodenvegetation, Durchführung von Auffüllungen und etwaiges Roden/Zurückschneiden von Einzelbäumen/Gehölzen außerhalb der für Vögel kritischen Fortpflanzungszeit (Frühjahr-Sommer). Der aus ornithologischer Sicht beste Zeitraum ist in diesem Fall zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- V 2: Freihalten von zu bebauenden und etwaig baubedingt benötigten Flächen nach der Ernte (Schwarzbrache, kein Bewuchs!)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für potenziell im Umfeld des Eingriffsbereichs vorkommenden Vogelarten des Offenlandes werden etwaige baubedingte akustische und visuelle Störungen als nicht bedeutend eingestuft; diese dürften die potenziell regelmäßig genutzten Aktionsräume dieser Arten nicht einschränken. Anlagen- und betriebsbedingt ist ebenso im Umfeld nicht mit einer erheblichen Zunahme von Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Erschütterung etc. zu rechnen. Von eingriffsbedingten Zerschneidungseffekten ist für diese hochmobilen Arten nicht auszugehen, ebenso ist eingriffsbedingt nicht mit einer relevanten Zunahme des Kollisionsrisikos zu rechnen.

Störungen potenziell im Eingriffsbereich brütender Vogelarten des Offenlandes wären vor allem durch Arbeiten zur Unzeit, bau- und betriebsbedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte möglich, eine potenzielle Brut von Vogelarten des Offenlandes ist daher im Eingriffsbereich weitestgehend zu vermeiden. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird nicht beeinträchtigt, wenn Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, der Verbotstatbestand des Störens gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist in dieser Hinsicht nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V 1: Abtrag von Boden und/oder Bodenvegetation, Durchführung von Auffüllungen und etwaiges Roden/Zurückschneiden von Einzelbäumen/Gehölzen außerhalb der für Vögel kritischen Fortpflanzungszeit (Frühjahr-Sommer). Der aus ornithologischer Sicht beste Zeitraum ist in diesem Fall zwischen 1. Oktober und 28. Februar
- V 2: Freihalten von zu bebauenden und etwaig baubedingt benötigten Flächen nach der Ernte (Schwarzbrache, kein Bewuchs!).

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Vogelarten, deren (potenzielle) Reviere in den Eingriffsbereich hineinragen (*Baumfalke, Dohle, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Graureiher, Grünspecht, Habicht, Kolkrabe, Mauersegler, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Schleiereule, Sperber, Turmfalke, Wanderfalke*)

Gruppe Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - bis 3

Rote-Liste Status Bayern: - bis 2

Art(en) im UG ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Status: Nahrungsgäste

Bis auf Schleiereule und Rotmilan sind alle Arten in Bayern noch relativ weit verbreitet und auch im Großraum Ochsenfurter und Gollachgau dokumentiert, so dass grundsätzlich auch im weiteren Umfeld des Eingriffsbereichs von potenziellen Brutstätten der genannten Arten auszugehen ist. Die Schleiereule ist aus dem Ortsbereich von Gnodstadt als Brutvogel dokumentiert (ASK 1998), ca. 10 über dem Eingriffsbereich jagende Rauchschwalben wurden im Zuge der Potenzialerhebung beobachtet. Der Eingriffsbereich selbst liegt im Bereich (potenziell) vorhandener Reviere der aufgeführten Arten und wird hier (potenziell) zum Brutplatznahen Nahrungserwerb genutzt. Auszugehen ist davon, dass die (potenziellen) Brutplätze der genannten Arten durchwegs außerhalb des Eingriffsbereiches liegen.

Lokale Population:

Etwaige Vorkommen der besagten Arten im Wirkraum sowie im nahen und weiteren Umfeld werden lediglich als Teilpopulationen der Gesamtpopulationen im Großraum Ochsenfurter und Gollachgau angesehen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit:

Eine Bewertung des Erhaltungszustandes ist ohne großflächigere aktuelle Erhebungen nicht möglich.

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel - schlecht (C) ☒ Bewertung nicht möglich

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Es ist davon auszugehen, dass die (potenziellen) Brutplätze der genannten Arten durchwegs außerhalb des direkten Eingriffsbereiches liegen und durch den geplanten Eingriff nicht geschädigt werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Etwaige baubedingte akustische und visuelle Störungen werden als nicht bedeutend eingestuft und dürften die potenziell regelmäßig genutzten Aktionsräume der aufgeführten Arten nicht einschränken. Anlagen- und betriebsbedingt ist ebenso nicht mit einer erheblichen Zunahme von Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Erschütterung etc. zu rechnen.

Mit Zerschneidungseffekten ist für diese hochmobilen Arten nicht zu rechnen. Ebenso ist eingriffsbedingt nicht mit einer relevanten Zunahme des Kollisionsrisikos zu rechnen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5 Zusammenfassende Darlegung der Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Entfällt, da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

5.1 Keine zumutbare Alternative

Entfällt, da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Gebiet nicht vorhanden und auch potenziell nicht zu erwarten.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.1.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 3: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Verbotstatbestände	Erhaltungszustand der Art(en)
Gruppe: Fledermausarten mit Teillebensräumen im Untersuchungsraum		-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Verbotstatbestände (nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): x = Verbotstatbestand erfüllt, - = nicht erfüllt (V, CEF): Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind			

5.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 4.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 4: Verbotstatbestände und Erhaltungszustand für die Europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Art/Gilde/Gruppe	Verbotstatbestände	Erhaltungszustand der Art(en)
Gilde: Vogelarten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft	- (V)	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Gruppe: Vogelarten, deren (potenzielle) Reviere in den Eingriffsbereich hineinragen	-	verschlechtert sich nicht nachhaltig
Verbotstatbestände (nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG): x = Verbotstatbestand erfüllt, - = nicht erfüllt (V, CEF): Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind		

6 Gutachterliches Fazit

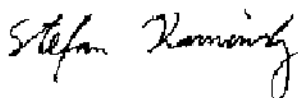
Für eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sind Maßnahmen zur Vermeidung zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgte unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen. Demnach sind keine Arten betroffen, für die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Bei allen vom Vorhaben betroffenen Arten wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen dargelegt,

- dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt
- bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert
- und eine Wiederherstellung einen günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

Münnerstadt, 18. Oktober 2013



Stefan Kaminsky
(Dipl.-Biologe, Dipl.-Umweltwissenschaftler)

7 Literaturverzeichnis

7.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, verkündet als Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Ablösung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art. 4 Abs. 100 G zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. 8. 2013 (BGBl. I S. 3154).

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011, GVBl. S. 82, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 19 LandesrechtsvereinigungsG vom 8. April 2013, GVBl. S. 174.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Änd. des Umwelt-RechtsbehelfsG und anderer umweltrechtlicher Vorschriften vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung); (ABl. L 20 v. 26.01.2010, S. 7).

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

7.2 Literatur

(zitiert und verwendet)

Angermann, R., Görner, M. & Stubbe, M. (Hrsg. 2011): FFH-Anhang-IV-Art Feldhamster (*Cricetus cricetus*). Säugetierkundliche Informationen Band 8, Heft 42.

Arbeitsgemeinschaft Querungshilfen (2003): Querungshilfen für Fledermäuse - Schadensbegrenzung bei der Lebensraumzerschneidung durch Verkehrsprojekte. – Positionspapier, Stand April 2003.

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL, 2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU, 2011): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe (Stand 05/2013)

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU 2008): Rasterverbreitungskarten Amphibien, <http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/index.htm>
(Stand 2008)

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU 2003a): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz 165

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU 2003b): Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166

Bayerisches Staatsministerium des Inneren (StMI, 2013): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP), Stand 01/2013. - München.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF, 2009a): Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 42 und 43 Bundesnaturschutzgesetz, Stand 03/2009. - München.

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF, 2009b): Erläuterungen zu den Vollzugshinweisen zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 42 und 43 Bundesnaturschutzgesetz, Stand 03/2009. - München.

Bäumli, N. & Marzelli, M. (2009): Der Vollzug der artenschutzrechtlichen Regelungen nach §§ 42 und 43 Bundesnaturschutzgesetz in der Ländlichen Entwicklung in Bayern. Laufener Spezialbeiträge 1/09: 71-80.

Bezzel E., Geiersberger I., v. Lossow G. & R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. - Stuttgart, 560 S.

Bolz, R. & Geyer, A. (2004): Rote Liste gefährdeter Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. In: Rote Liste gefährdeter Tierarten Bayerns. – Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz 166: 217-222.

Braun, M. & F. Dieterlen (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band I. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.

Brinkmann, R., Biedermann, M., Bontadina, F., Dietz, M., Hintemann, G., Karst, I., Schmidt, C., Schorcht, W. (2008): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, 134 Seiten

Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Band1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), 386 S., Bonn Bad Godesberg

Bundesamt für Naturschutz (BfN, 1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 55, 434 S., Bonn Bad Godesberg

Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2007): 2. Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie an die EU-Kommission, inkl. Verbreitungskarten der Arten. Download unter: http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html

Dietz, C. (2001): Fledermäuse schützen - Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Sanierung von Natursteinbrücken und Wasserdurchlässen. Hrsg.: Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, 39 S.

Dietz, C., v. Helversen, O. & D. Nill (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Kosmos, Stuttgart, 399 S.

Die Vögel Baden-Württembergs, 7 Bände in Teilbänden, Verlag Eugen Ulmer.

Doerpinghaus A., Eichen C., Gunnemann H., Leopold P., Neukirchen M., Petermann J. und E. Schröder (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

Eicke, L. (1988): Naturschutz an Gebäuden. Schriftenreihe Baer. Landesamt für Umweltschutz, Heft 81: S. 85-92.

Eisenbahn-Bundesamt (2008): Umwelt-Leitfaden, Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung (Stand 04/2008)

EU-Kommission (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Deutsche Version: Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (2007): Richtlinie zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen. - Stand Juni 2007, 83 S.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) (2008): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen. FGSV 261, Ausgabe 2008, 48 S.

Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U. & U. Ojowski (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. 140 S. – Kiel, Bergisch Gladbach, Bonn.

Gellermann, M. (2007): Die „Kleine Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht 29 (12):783-789.

Glutz v. Blotzheim, U. N. (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas auf CD-ROM. Vogelzug-Verlag, Wiebelsheim.

Görner, M. (Hrsg.; 2009): Atlas der Säugetiere Thüringens. Jena.

Haensel J. & W. Rackow (1996): Fledermäuse als Verkehrsoffer - ein neuer Report. Nyctalus (N.F.) 6 (1): 29–47.

Hermann, G. & Trautner, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. NuL 43 (10): 293-300.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

(HMULV, 2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen: Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren, 2. Fassung, Stand 05/2011

HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, Kreuziger, J., Bernshausen, F. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8), 229-237

HVNL-Arbeitsgruppe Artenschutz, Möller, A., Hager, A. (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien, Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10), 307-316

Jahn, R. & Heiser, F. (2010): Durchzug des Mornellregenpfeifers *Charadrius morinellus* in Unterfranken 1999-2009. OTUS 2(2010): 32-48.

Jennings, N., Parsons, S. & M.J.O. Pocock (2008): Human vs. machine: identification of bat species from their echolocation calls by humans and by artificial neural networks. Can. J. Zool. 85(5): 371-377.

Kaule G. & H. Reck (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

Kiefer, A. & U. Sander (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse.- Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturlauswertung. - Naturschutz und Landschaftsplanung, Verlag Eugen Ulmer, 6: 211-216.

Kiefer, A., H. Merz, W. Rackow, H. Roer & D. Schlegel (1995): Bats as traffic casualties in Germany. - Myotis 32- 33, 215-220.

Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP. Stand: 04/2011.

Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1, 10/2009. Download unter:

http://www.ecoobs.de/downloads/Kriterien_Lautzuordnung_10-2009.pdf

Kuhn K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag

Lanz, U. & S. Kaminsky (2011): Evaluierung und Konkretisierung von Methoden zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen und zur Förderung von Feldhamster-Populationen. Endbericht zum DBU-Vorhaben 24593-330. 106 S., Hilpoltstein.

http://www.naturschutzplanung.de/docs/DBU_Hamster_Endbericht_11_06.pdf

Liegl, A., Rudolph, B.-U. & R. Kraft (2003): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns. In: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166: 33-38.

Lukas, A., Würsig, T. & Teßmer, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur-Sonderheft Nr. 66, Hrsg.

Marnell F. & P. Presetnik (2010): Schutz oberirdischer Quartiere für Fledermäuse (insbesondere in Gebäuden unter Denkmalschutz). EUROBATS Publication Series No. 4 (deutsche Version). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, 59 S.

Meschede A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. Hrsg.: LfU, LBV und BN. Ulmer-Verlag, Stuttgart, 411 S.

Mierwald, U. (2007): Neue Erkenntnisse über Auswirkungen von Straßen auf die Avifauna und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung. Vortrag im Rahmen der Landschaftstagung der FGSV 2007 in Soest.

Mitchell-Jones A. J., Bihari, Z., Masing, M. & Rodrigues, L. (2007): Schutz und Management unterirdischer Lebensstätten für Fledermäuse. EUROBATS Publication Series No. 2 (deutsche Fassung). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, 40 S.

Müller, U. (2013): Verfahrens- und Erfolgskontrolle von CEF-Maßnahmen in der saP. Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (8), 248-253

NABU & Architektenkammer Baden-Württemberg: Naturschutz an Gebäuden. Quartiere und Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse.

PAN Partnerschaft (2003): Tabellarische Zusammenstellung von Literaturdaten zu Minimumarealen einzelner Tierarten, Stand Dezember 2003, download unter: <http://www.pan-partnerschaft.de/dload/dindex.html>

Peschel, R., Haacks, M., Gruss, H. & Klemann, C. (2013): Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der gesetzliche Artenschutz – Praxiserprobte Möglichkeiten zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Naturschutz und Landschaftsplanung 45 (8), 241-247

Petersen B. et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.

Petersen B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

Pretschner (1998): Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera). - In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55: 87-111.

Reck H. (und Rasmus J., Klump G.M., Böttcher M., Brüning H., Gutmiedl I., Herden C., Lutz K., Mehl U., Penn-Bressel G., Roweck H., Trautner J., Wende W., Winkelmann C. & A. Zschalich) (2001): Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG).. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: S. 153-160.

Reck H. et al. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145-149.

Reck H., Herden C., Rasmus J. & R. Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.

Regierung von Unterfranken (2001): Biber in Unterfranken – Flussmeister der Natur. Regierung von Unterfranken, Würzburg, 8 S.

Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görgen, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.

Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080 (unter Mitarb. Von: Louis, H.W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.). Hannover, Marburg.

Runkel V. (2008): Mikrohabitatnutzung syntoper Waldfledermäuse - Ein Vergleich der genutzten Strukturen in anthropogen geformten Waldbiotopen Mitteleuropas. Promotionsarbeit an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Download unter: <http://www.opus.ub.uni-erlangen.de/opus/volltexte/2008/971/> (Stand: 02.09.2009)

Schlumprecht H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag

SCHÖNMANN et al. (2001): Schrr. Fauna und Flora im Landkreis Main-Spessart: Band 3 – Fledermäuse. BUND Naturschutz Bayern, Kreisgruppe Main-Spessart.

Settele et al. (1999): Die Tagfalter Deutschlands – Ein Handbuch für Freilandökologen, Umweltplaner und Naturschützer. – Ulmer, Stuttgart.

Ssymank A., Hauke U., Rückriem C. & E. Schröder (Bearb.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenreihe Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & C. Sudfeld (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Südbeck P., Bauer H.-G., Boschert, M., Boye, P. & Knief, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz 44: 23-82.

Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA, 2007): Vorläufige Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur Abarbeitung der Belange gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten in Zulassungsverfahren, Stand 03/2007.

Thüringer Landesanstalt für Umwelt (TLU, 1994): Fledermäuse in Thüringen, Naturschutzreport Heft 8/1994, TLU, Jena.

TLUG 2009: Artenlisten (1+2) und Artensteckbriefe (87) von Thüringen TLUG, Jena.

Trautner J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis – online (2008) Heft 1: 2-20, www.naturschutzrecht.net.

Trautner, J. & Hermann, G. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht. NuL 43 (11): 343-349.

Trautner J., Kockelke K., Lambrecht H. & J. Mayer (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt, 234 S.

Wack, A. M. O. (1996): Die Vögel im Landkreis Aschaffenburg. Schriftenreihe zu Fauna und Flora im Landkreis Aschaffenburg Band 5.

WEIDLING, A. (1998): Eine Standardmethode zur Feinkartierung von Feldhamsterbauen. Ökologie und Schutz des Feldhamsters. – Tagungsband zum 5. Internationalen Workshop der Arbeitsgruppe Feldhamsterschutz: 259 – 276; Halle.

Weinhold, U. & Kayser, A. (2006): Der Feldhamster. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 625.

Anhang 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums **(Stand: 18.10.2013)**

Projektbezogen von Kaminsky Naturschutzplanung GmbH erarbeitet in Anlehnung an (teils angepasst an das zum 01.03.2010 in Kraft getretene BNatSchG 2009):

- die Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Stand 01/2013),
- die Vollzugshinweise (inkl. Erläuterungen) zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 42 und 43 Bundesnaturschutzgesetz (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Stand 03/2009),
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU, 2011): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe (Stand 06/2013).

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Brutvogelarten in Bayern nach dem Brutvogelatlas (BEZZEL ET AL. 2005: S. 33ff; Erhebungszeitraum 1996-1999; ohne Irrgäste und Zooflüchtlinge

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste und nicht autochthone Arten sowie Arten, deren Verbreitungsgebiet Bayern nicht umfasst, sind in den Listen in der Regel nicht enthalten.

Quellen:

- Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2007): 2. Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie an die EU-Kommission, inkl. Verbreitungskarten der Arten.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz 165. - München.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz 166. - München.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2008): Rasterverbreitungskarten Amphibien, <http://www.lfu.bayern.de/natur/daten/artenschutzkartierung/amphibienkartierung/index.htm> (Stand 2008).
- Bezzel E., Geiersberger I., von Lossow G. & R. Pfeifer (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. - Stuttgart, 560 S.
- Bräu, M., Bolz, R., Kolbeck, H., Nunner, A., Voith, J. & Wolf, W. (2013): Tagfalter in Bayern. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 784 S.
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K. & Görden, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 256 S.
- Kuhn K. & K. Burbach (1998): Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (2004): Fledermäuse in Bayern. - Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- Schlumprecht H. & G. Waeber (2003): Heuschrecken in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag.
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2010/2011): Merkblätter Artenschutz 28, 32, 36, 37, 38, 39.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**Schritt 1: Relevanzprüfung**

- N:** Art im Großnaturraum der Roten Liste Bayern
X = vorkommend oder keine Angaben in der Roten Liste vorhanden (k.A.)
0 = ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern (idR kein Nachweis in der **TK 6326** sowie in den benachbarten TK25-Quadranten)
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art
X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
0 = nein

Quellen:

- o Artenschutzkartierung Bayern, Bayer. Landesamt für Umwelt, Stand 08/2012
- o Kartierung/Potenzialerhebung vom 30.04.2013

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, wurden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
II	unregelmäßig brütend
III	Neozoen

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

- **für Wirbeltiere (inkl. Vögel):** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)
- **für Nicht-Wirbeltiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)
- **für Gefäßpflanzen:** KORNECK ET AL. (1996)
- **für Flechten:** WIRTH ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach §7 Abs.2 Ziff.14 BNatSchG

S: regionalisierter Rote-Liste-Status für **Tiere** in Bayern:

Kategorien	
S	Fränkisches Schichtstufenland (SL)
zusätzliche Kategorien:	
-	im Naturraum nicht vorkommend
*	im Naturraum ungefährdet

S: regionalisierter Rote-Liste-Status für **Pflanzen** in Bayern:

Regionen	
S	Region Spessart-Rhön

Hab: Legende der Lebensraumbezeichnungen**Säugetiere**

G = Gewässer
W = Wald

S = Siedlungsbereich
LW = Laubwald

K = Kulturlandschaft
WR = Waldrand

Amphibien, Reptilien

AM = Alpine Moränengebiete
S = Sandgebiete
GN = Gewässernähe
W = Wald
TS = Trockenstandorte, Felsen

M = Moore
G = Gewässer
WR = Waldrand
HG = Hochgebirge

F = Feuchtgebiete
SB = Steinbrüche
H = Hecken, Gebüsche
L = Lehmgebiete

Fische

G-F = Fluss

Libellen

B = Bäche, Gräben und Flüsse
T = Teiche und Weiher

KG = Kleingewässer
Q = Quellen

HM = Hoch-, Zwischenmoore
S = Seen

Heuschrecken

A = alpine Lebensräume
T = Trockengebiete

K = Kiesbänke

F = Feuchtgebiete

Schmetterlinge

F = Feuchthabitat
T = Trockengebiete
M = Magerrasen

Fw = Feuchtwiese
Wr = Waldrand
O = offene Geländestrukturen

Fq = Quellflur
W = Wald

Käfer, Netzflügler

B = Brachland
VG = vegetationsarme Ufer
M = Mager-, Trockenstandorte

WL = Laubwald
St = stehende Gewässer
V = vegetationsarme Rohböden
P = Parkanlage, Baumgruppe

F = Feuchtgebiete
W = Wälder, Gehölze

Spinnen, Krebse, Muscheln

F = Fließgewässer
P = pflanzenreiche Gewässer
M = Mager-, Trockenstandorte

L = Sümpfe
G-B = Gewässer Bach

Fg = Feuchtgebiete
tG = temporäre Gewässer

Pflanzen

FH = Hochmoor
MS = Sand-Magerrasen
GS = Stillgewässer
WL = Laubwald
MF = Felsflur

MK = Kalk-Magerrasen
FQ = Quellmoor
WK = Kiefern-Trockenwald
LA = Ackergebiete
MB = bodensaurer Magerrasen

FN = Niedermoor
WA = Auwald
XH = Höhle
WR = Rinde auf Laubbäumen
GU = Stillgewässer, Uferbereich

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	Hab
Fledermäuse												
X	X	X	X		X	Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x	3	W G S
X	X	X	X		X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x	3	W
X	X	X	X		X	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x	-	W S K
X	X	X	X		X	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x	3	K S
X	X	X	X		X	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x	3	W S K
X	X	X	X		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x	3	S K
X	X	X	X		X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x	2	S W K G
X	0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumquinum	1	1	x	1	K S
X	X	X	X		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x	V	W S
X	X	X	X		X	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x	-	K S W G
X	0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x	1	K S W
X	X	X	X		X	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x	2	W
X	X	X	X		X	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x	2	W K S
X	X	X	X		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x	D	S K W
X	X	X	X		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x	2	K S W
X	X	X	X		X	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	D	1	x	D	S K W
X	X	X	X		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x	3	W G
X	X	X	X		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x	-	G W
0						Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x	-	S
0						Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x	-	S K W G
X	X	X	X		X	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio discolor (Vespertilio murinus)	2	D	x	2	G K S
X	X	X	X		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x	-	S K

Säugetiere ohne Fledermäuse

0						Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x	-	W
X	X	0				Biber	Castor fiber	-	V	x		G
0						Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x	-	W W R K
X	X	X	X		X	Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x	2	K
0						Fischotter	Lutra lutra	1	3	x	0	G
X	X	0				Haselmaus	Muscardinus avelanarius	-	G	x		W
X	0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x	1	W

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	Hab
X	X	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x	1	W

Kriechtiere

0						Äskulapnatter	Elaphe longissima	1	2	x	-	W TS
X	0					Europäische Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x	0	G GN
0						Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x	-	TS
X	X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x	3	TS
0						Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x	-	TS
X	X	0				Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x	V	TS H WR S

Lurche

0						Alpenkammolch	Triturus carnifex	D	-	x	-	G AM
0						Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x		W HG
X	0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x	1	G GN SB
X	X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x	2	G SB W
X	X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x	2	G GN W
X	X	0				Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	D	G	x	D	G W M
X	X	0				Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x	2	G S
X	X	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x	2	G S SB L
X	X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x	2	G GN H WR F
X	X	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x	1	G M F
X	X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x	3	G W F
X	X	0				Wechselkröte	Bufo viridis	1	3	x	1	G S L

Fische

0						Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x	F	G-F
---	--	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---	---	-----

Libellen

X	0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x	G	B, S
X	0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x	1	T, S, HM
0						Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x	0	T, S,
X	X	0				Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x	1	HM, T
X	0					Grüne Keiljungfer, Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia (O. serpentinus)	2	2	x	3	B
0						Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x	-	T, HM, KG

Käfer

X	0					Großer Eichenbock, Eichenheldbock	Cerambyx cerdo	1	1	x		WL P
---	---	--	--	--	--	-----------------------------------	----------------	---	---	---	--	------

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S	Hab
X	0					Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x		WL
X	0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x		St
X	X	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x		WL P
X	0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x		WL

Tagfalter

X	X	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x	1	Wr W F
X	X	0				Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x	1	Wr W
X	X	0				Thymian-Ameisenbläuling	Glaucopsyche arion (Maculinea arion)	3	2	x	3	T
X	X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche nautithous (Maculinea nautithous)	3	3	x	3	Fw
X	X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Glaucopsyche teleius (Maculinea teleius)	2	2	x	2	Fw
X	X	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x	1	Wr W
X	X	0				Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	2	x	-	F
0						Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	1	x	0	Fw Fq
X	0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x	1	T
X	0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x	1	Wr W

Nachtfalter

X	X	x	0			Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x	1	WR W
X	0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii lunata	1	1	x	1	T WR
X	0					Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpinus	V	V	x	V	T W

Schnecken

0						Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x	0	L P
0						Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x	-	F

Muscheln

X	0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x	1	F
---	---	--	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---	---	---

Gefäßpflanzen:

N	V	L	E	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	S	Hab
0						Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x		WA
0						Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x	0	GS
0						Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x		MF

N	V	L	E	NW	PO	Art (lateinisch)	Art (deutsch)	RLB	RLD	sg	S	Hab
X	0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x	1	LA
0						Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x		GS
X	X	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x	2	WL
0						Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x		MB
0						Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x		FN
0						Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	2	x	0	MS
0						Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x		GU
0						Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x		FN
0						Froschkraut	Luronium natans	00	2	x		GU
0						Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x		GU
0						Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x		MK WK
0						Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x		FN
0						Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x		MK
X	0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x	R	MF

B Vögel

Brutvogelarten in Bayern 1996-1999 (nach Brutvogelatlas 2005: S. 33ff)

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S
0						Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-	-
X	0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-	
0						Alpensneehuhn	Lagopus mutus	2	R	-	-
X	X	X	0			Amsel	Turdus merula	-	-	-	
X	0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x	1
X	X	X	0			Bachstelze	Motacilla alba	-	-	-	
X	0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-	
X	X	X	X		X	Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	x	V
X	X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-	V
X	X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x	1
X	0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x	
0						Bergpieper	Anthus spinoletta	V	-	-	-
X	X	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-	3
X	0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x	II
X	0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-	
X	0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x	1

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S
X	X	0				Blässhuhn	Fulica atra	-	-	-	
X	X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x	V
X	X	X	0			Blaumeise	Parus caeruleus	-	-	-	
X	X	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-	3
X	0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x	1
0						Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-	-
X	X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-	2
X	X	X	0			Buchfink	Fringilla coelebs	-	-	-	
X	X	X	0			Buntspecht	Dendrocopos major	-	-	-	
X	X	X	x		X	Dohle	Corvus monedula	V	-	-	3
X	X	0				Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-	
0						Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x	-
X	0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x	2
X	X	X	0			Eichelhäher	Garrulus glandarius	-	-	-	
X	0					Eiderente	Somateria mollissima	R	-	-	R
X	X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x	V
X	X	X	0			Elster	Pica pica	-	-	-	
X	X	0				Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-	
X	X	X	0			Fasan	Phasianus colchicus	-	III	-	
X	X	X	x		X	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	3
X	X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-	
X	X	X	X		X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	V
0						Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x	-
X	X	0				Fichtenkreuzschnabel	Loxia curvirostra	-	-	-	
X	0					Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x	2
X	X	X	0			Fitis	Phylloscopus trochilus	-	-	-	
X	X	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x	V
0						Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x	-
X	X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x	1
0						Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-	-
X	X	X	0			Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	-	-	-	
X	X	X	0			Gartengrasmücke	Sylvia borin	-	-	-	
X	X	X	X		X	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-	3
X	X	0				Gebirgsstelze	Motacilla cinerea	-	-	-	
X	X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-	
X	X	0				Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-	
X	X	X	0			Girlitz	Serinus serinus	-	-	-	
X	X	X	X		X	Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-	V
X	X	X	X	X		Grauammer	Miliaria calandra	1	3	x	1

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S
X	X	0				Graugans	Anser anser	-	-	-	
X	X	X	X		X	Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-	V
X	X	X	0			Grauschnäpper	Muscicapa striata	-	-	-	
X	X	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x	3
X	0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x	1
X	X	X	0			Grünfink	Carduelis chloris	-	-	-	
X	0					Grünschenkel	Tringa nebularia	-	-	-	
X	X	X	X		X	Grünspecht	Picus viridis	V	-	x	V
X	X	X	X		X	Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x	V
0						Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x	-
X	0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x	V
X	0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	V	2	-	V
X	X	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x	1
X	X	X	0			Haubenmeise	Parus cristatus	-	-	-	
X	X	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-	
X	X	X	0			Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	-	-	-	
X	X	X	0			Hausperling	Passer domesticus	-	V	-	
X	X	X	0			Heckenbraunelle	Prunella modularis	-	-	-	
X	X	0				Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x	1
X	X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-	
X	X	0				Hohltaube	Columba oenas	V	-	-	V
X	X	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	III	-	
X	0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x	II
X	X	0				Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-	
X	X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x	2
X	X	X	0			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-	V
X	X	X	0			Kleiber	Sitta europaea	-	-	-	
0						Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	1	1	x	0
X	X	0				Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-	V
X	0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x	1
X	X	X	0			Kohlmeise	Parus major	-	-	-	
X	0					Kolbenente	Netta rufina	3	-	-	2
X	X	X	X		X	Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-	
X	X	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-	V
0						Kornweihe	Circus cyaneus	1	2	x	0
X	0					Krickente	Anas crecca	2	3	-	2
X	X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-	V
X	X	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-	
X	0					Löffelente	Anas clypeata	3	3	-	3

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S
0						Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-	-
X	X	X	X		X	Mauersegler	Apus apus	V	-	-	V
X	X	X	X		X	Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x	
X	X	X	X		X	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-	V
X	X	0				Misteldrossel	Turdus viscivorus	-	-	-	
0						Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-	-
X	X	0				Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x	V
X	X	X	0			Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	-	-	-	
X	X	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-	
X	0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x	II
X	X	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-	
X	X	x	x	x		Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x	2
X	X	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-	V
X	0					Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x	1
X	X	X	0			Rabenkrähe	Corvus corone	-	-	-	
X	X	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x	1
X	X	X	X	x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-	V
X	X	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x	V
X	X	X	X	x		Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-	3
X	x	0				Reiherente	Aythya fuligula	-	-	-	
0						Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-	-
X	X	X	0			Ringeltaube	Columba palumbus	-	-	-	
X	X	0				Rohrammer	Emberiza schoeniclus	-	-	-	
X	0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x	1
X	0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x	1
X	X	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x	3
X	X	X	0			Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	-	
X	X	X	X		x	Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x	2
X	0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x	1
X	0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-	V
X	0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-	2
X	0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x	1
X	0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-	3
X	X	X	X	x		Schleiereule	Tyto alba	2	-	x	2
X	0					Schnatterente	Anas strepera	3	-	-	3
0						Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-	-
X	X	0				Schwanzmeise	Aegithalos caudatus	-	-	-	
X	0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x	1
X	X	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	3	V	-	2

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S
X	0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-	1
X	X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x	2
X	X	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x	V
X	0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x	2
0						Seeadler	Haliaetus albicilla	-	-	x	-
0						Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x	-
X	X	0				Singdrossel	Turdus philomelos	-	-	-	-
X	X	0				Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus	-	-	-	-
X	X	X	X		X	Sperber	Accipiter nisus	-	-	x	-
X	0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x	1
X	X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x	V
X	X	X	0			Star	Sturnus vulgaris	-	-	-	
0						Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x	-
X	X	0				Steinkauz	Athene noctua	1	2	x	1
0						Steinrötel	Monizicola saxatilis		1	x	
X	X	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-	1
0						Stelzenläufer	Himantopus himantopus	-	-	x	
X	X	X	0			Stieglitz	Carduelis carduelis	-	-	-	
X	X	0				Stockente	Anas platyrhynchos	-	-	-	
X	X	X	0			Straßentaube	Columba livia f. domestica	-	III	-	
0						Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-	-
X	X	0				Sumpfbeise	Parus palustris	-	-	-	
X	X	0				Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	-	-	-	
X	0					Tafelente	Aythya ferina	-	-	-	
X	X	0				Tannenhäher	Nucifraga caryocatactes	-	-	-	
X	X	0				Tannenmeise	Parus ater	-	-	-	
X	X	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x	3
X	X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-	
X	X	X	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-	
X	0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x	1
X	X	X	0			Türkentaube	Streptopelia decaocto	-	-	-	
X	X	X	X		X	Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x	
X	X	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x	V
X	0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x	1
X	X	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x	3
X	X	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x	3
X	X	X	0			Wacholderdrossel	Turdus pilaris	-	-	-	
X	X	X	X	X	X	Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-	V
X	0					Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x	1

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	S
X	X	0				Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-	
X	X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x	
X	X	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-	
X	X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x	V
X	X	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-	V
X	0					Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x	2
X	X	x	x		X	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x	3
X	X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-	
X	X	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-	2
X	X	0				Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	-	
0						Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x	-
X	0					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x	3
X	X	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x	3
X	X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x	3
X	0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x	1
X	X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-	2
X	X	X	x	X		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-	3
X	X	x	x		X	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x	1
X	X	0				Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-	
X	X	X	0			Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	
X	X	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	1
X	X	0				Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	
X	X	0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x	1
0						Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x	-
X	0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x	1
X	0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x	II
X	X	0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-	

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Hinweise auf relevante Vorkommen regelmäßiger Gastvögel liegen für den Vorhabensraum nicht vor.

N	V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg

C National streng geschützte Arten und Arten unter besonderem Schutz

- Mit Inkrafttreten des BNatSchG 2009 (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Ablösung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542) zum 01.03.2010 sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG 2009 für in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, für europäische Vogelarten und für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind zu ermitteln und darzustellen. Die Berücksichtigung der Biotope von Arten, die gem. nationalem Naturschutzrecht streng geschützt sind (Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG; entsprechend § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG 2007), entfällt (Wegfall des entsprechenden Abschnittes im BNatSchG 2009).
- Wie o.g. sind für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG 2009 aufgeführt sind (Tier- und Pflanzenarten oder Populationen unter besonderem Schutz, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist), prinzipiell die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG 2009 zu ermitteln und darzustellen. Allerdings ist eine solche Verordnung bisher nicht ergangen